



VEREIN
HEILPÄDAGOGISCHE
ENTLASTUNGSANGEBOTE
VOGELSANG

STATUTEN

HEV VEREIN HEILPÄDAGOGISCHE ENTLASTUNGSANGEBOTE VOGELSANG
mit Sitz in Schenkon/LU
(Firmennummer bisher: CH-100.6.786.430-4)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **“HEV VEREIN HEILPÄDAGOGISCHE ENTLASTUNGSANGEBOTE“** besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. ZGB mit Sitz in Schenkon.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Entlastung von Familien, welche behinderte Kinder oder behinderte Erwachsene zu Hause betreuen.

Der Verein finanziert Entlastungsangebote, deren Kosten nicht durch einen anderen Leistungserbringer übernommen werden.

Tätigkeit und Wirkungsfeld des Vereins liegen im Gebiet der Innerschweizer Kantone.

3. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter Beobachtung einer 60tägigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussreurse
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins und zur Statutenänderung. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst. Er regelt den Geschäftsgang und die Befugnisse des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand leitet den Verein und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder von Gesetzes wegen anderen Organen vorbehalten sind.

9. Die Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Finanzielles

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Aktivitäten des Vereins
- Spenden und freiwillige Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere juristische Person in der Schweiz, welche einen verwandten Zweck verfolgt. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation mit verwandtem Zweck ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2011 teilweise geändert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2010.

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....
Charlotte Schulthess

.....
Adrian Sager